

Entsorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Egliswil erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978, das nachstehende Reglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung.

§ 2 Geltungsbereich

Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle, wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, wie Verpackungen, Büro-, Strassen-, Markt- und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe.

Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Im Rahmen dieses Reglementes sind Landwirtschaftsbetriebe grundsätzlich den Gewerbebetrieben gleichgestellt.

§ 3 Organisation

Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er kann eine separate, beratende Kommission bestellen.

Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung wirkt die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch im amtlichen Publikationsorgan oder mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeiten der Entsorgung (wie Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung, Beseitigung) von Abfällen.

§ 5 Unterstützung/Sammelstellen

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen (Papier- und Aluminiumsammlungen, Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen usw.).

Die Gemeinde errichtet und betreibt Sammelstellen für die Separierung von Siedlungsabfällen (siehe Ziff. III).

§ 6 Rückgaben

Ausgediente Gegenstände, Geräte usw. sind für die Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

§ 7 Kontrolle

Die nach § 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglementes betraute Behörde oder Person lässt namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren. Die diesbezüglich erwachsenden Aufwendungen gehen zulasten der fraglichen Unternehmen.

Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.

§ 8 Benützungspflicht

Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten übergeben werden.

Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 16 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 9 Oeffentliche Abfallkörbe

Der Gemeinderat sorgt für das Aufstellen und regelmässige Leeren von Abfallkörben an stark besuchten Orten.

Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 10 Verbrennen

Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen ist verboten (private Anlagen benötigen eine kantonale Bewilligung).

Kleinere Mengen von unbehandelten Holz-, Garten- und Ernteabfällen (getrocknet) dürfen, sofern eine solche Massnahme unvermeidbar ist, verbrannt werden, wobei übermässige Beeinträchtigungen der Nachbarschaft auszuschliessen sind. Ebenso kann der Gemeinderat das Verbrennen solcher Abfälle zu Übungszwecken (Feuerwehr, Zivilschutz u. ä.) oder bei besonderen Anlässen (Bundesfeier, Silvester o. ä.) gestatten.

§ 11 Verbot des ungeordneten Ablagerns

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund wie auch das Ableiten von flüssigen oder festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten. Ebenso ist das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation untersagt.

Die in diesem Zusammenhange entstehenden Aufwendungen der Gemeinde für Abklärungen usw. werden den Fehlbaren vollumfänglich überbunden.

Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von gewissen Abfällen auf den genehmigten Plätzen.

§ 12 Kompostierung

Pflanzliche Abfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

Die Gemeinde fördert aktiv die Einführung der privaten Kompostierung. Der Gemeinderat kann einen Kompostberater einsetzen.

Ebenso hat die Behörde die Möglichkeit, einen Häckseldienst für Strauch- und Baumschnittmaterialien, die bei der normalen Pflege des privaten Gartens anfallen, zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann pro Benutzer eine Limite festlegen. Wird diese Limite überschritten, kann der die Limite übersteigende Aufwand dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde kann zusätzlich für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen einen Kompostsammelplatz anlegen und betreiben (vgl. nachstehender Abs. IV dieses Reglementes).

Bei Bedarf steht der Behörde auch die Möglichkeit offen, andere Kompostierungsmöglichkeiten einzuführen oder sich auch im Verband mit anderen Gemeinden an einer regionalen Anlage zu beteiligen.

§ 13 Baustellenabfälle

Wer Bau- oder Abbrucharbeiten ausführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen, sondern muss diese direkt auf der Baustelle nach den Richtlinien des 3-Mulden-Konzeptes trennen.

Alle brennbaren Anteile des Bauschuttes, die nicht verwertbar sind, müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

II. KEHRICHTABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 Bediente Strassen

Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur erschwert befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 15 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 15 Bereitstellung

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat, gegebenenfalls auf Antrag der Kommission, den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 16 Umfang

Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Landwirtschaft- sowie aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 31;
- gewerbliche oder industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Mist, Steine (vgl. auch § 30)
- Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgehenden Fahrzeugen vom 17. August 1976);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können;
- organische Abfälle.

§ 17 Organisation

Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel alle zwei Wochen statt.

Die Abfuhrdaten werden periodisch veröffentlicht.

§ 18 Bereitstellungsart

Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken (s. Gebührentarif) zu höchstens 20 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen sind offiziell zugelassene Container mit einem Fassungsvermögen von 600 l oder 800 l zu verwenden. Die Abfälle sind, in offizielle Kehrichtsäcke abgepackt, darin zu deponieren.

Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (s. Gebührentarif) bereitzustellen. Das Abfallgut darf den oberen Rand des Containers nicht überragen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 16 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

c) Grobsperrgut

§ 19 Umfang

Als Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den Spezialabfuhr nach § 22, den Sammelstellen nach § 23 ff oder privaten Abnehmern (Brockenstube und dergleichen) zugeführt werden können:

- grössere Nichteisen-Gegenstände, wie Möbel, Matratzen, Teppiche, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- grössere leere Gebinde (z. B. Kessel).

Das Höchstgewicht beträgt 30 kg pro Stück. Es gelten die folgenden maximalen Abmessungen: Länge 2.00 m, Breite 1.00 m, Durchmesser 0.50 m, Materialstärke 8 cm.

Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

§ 20 Organisation

Eine separate Sperrgutabfuhr findet einmal jährlich statt. Der Abfuhrtag wird vorgängig veröffentlicht.

Die Bestimmungen gemäss § 14 finden analog Anwendung.

§ 21 Bereitstellungsart

Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

Jedes Stück resp. Bündel ist mit zwei Gebührenmarken zu versehen.

d) Weitere Spezialabfahren

§ 22 Umfang und Organisation

Nach Bedarf werden Spezialabfahren durchgeführt, z. B. für Altpapier und dergleichen. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23 Arten

Der Gemeinderat richtet nach dem jeweiligen Stand der Technik Entsorgungsstellen für die Wiederverwertung von Abfällen ein. Er kann nach den neuesten ökologischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

Glas, Weissblech, Altöle, Metalle, Aluminium, Grünzeug, Steine und Bauschutt

Bei der Benützung der speziellen Sammelstellen sind die vom Gemeinderat im einzelnen Fall erlassenen Benützungsvorschriften zu beachten.

Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 24 Altglas

Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechteile, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

Die Sammelstelle darf nur von Montag bis Samstag, von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, benützt werden.

§ 25 Weissblech

Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Sie sind vorher zu reinigen. Auch muss das Papier vorgängig entfernt werden.

§ 26 Altöle

Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind, getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl einerseits und Speiseöl andererseits, in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.

Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner zählen nicht zum Altöl und sind nach § 31 zu entsorgen.

§ 27 Metalle

Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs abgeliefert werden.

§ 28 Aluminium

Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind, befreit von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.), gereinigt bei der separaten Sammelstelle abzuliefern.

Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.

§ 29 Grünzeug

Unter Vorbehalt von § 12 und Abs. IV dieses Reglementes können verrottbare Abfälle in der Deponie im Juch abgelagert werden. Der Gemeinderat legt die Annahmezeiten und die höchstzulässige Anliefermenge fest.

§ 30 Steine und Bauschutt

Steine, Keramik, Fensterglas und nicht brennbarer Bauschutt, wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, reiner Mauerausbruch, dürfen in der Deponie im Juch abgelagert werden.

In bezug auf Annahmezeiten und Anlieferungsmengen gilt § 29.

Kleinere Mengen von brennbarem Bauschutt sind der Kehrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen fallen unter § 2 Abs. 3 sowie § 13 Abs. 1.

b) Uebrige Sammelstellen

§ 31 Sonderabfälle

Die Verkaufsstellen sind gehalten, nicht mehr benützbare oder nicht mehr benützte Gegenstände zurückzunehmen. Dies betrifft namentlich Artikel wie

Batterien, Entladungslampen, Kühlgeräte, Elektrogeräte, Pneus, elektronische Geräte (Fernseher, Radios, Computer etc.), 2-Weg-Flaschen, Medikamente sowie Abfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle (Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Lösungsmittel, Abfallgifte usw.).

Tierkadaver und Schlachtabfälle sind direkt der regionalen Kadaversammelstelle abzuliefern.

IV. DEPONIE JUCH

§ 32 Umfang

Mit Zustimmung des Baudepartementes des Kantons Aargau dürfen in der Deponiezone "Juch" nach den Weisungen des Gemeinderates in Kleinmengen abgelagert werden:

- a) Inertstoffe (TVA-konform)
- b) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale (TVA-konform)
- c) kompostierbare Abfälle

Grundlage dazu bilden die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung und die entsprechende Deponiebewilligung der Abteilung Umweltschutz des Baudepartementes des Kantons Aargau.

V. FINANZIERUNG

§ 33 Allgemeines

Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde, neben einer Grundgebühr (Pauschale) pro Haushalt, Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen, der Beratung und Information der Bevölkerung sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu 100 % decken.

Die Benützung von Kehricht- und Sperrgutabfuhr wie auch der kommunalen Sammelstellen ist gebührenpflichtig. Ueberdies liegt eine, allerdings beschränkte Gebührenpflicht auch bei Beanspruchung des Häckseldienstes gemäss § 12 Abs. 3 vor.

Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle, wie etwa die Anschaffung von Containern, entsprechend zulässigen Abfallsäcken usw., sind von den Benützern zu tragen. Ebenso tragen allein die Abfallinhaber sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde) sowie Oel- und Benzinabscheiderleerungen.

§ 34 Bemessungsgrundlagen

Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben. In einer Pauschale (Grundgebühr) sind die übrigen Kosten für die öffentliche Abfallentsorgung abzugelten.

Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Regelement.

Nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses ist der Gemeinderat ermächtigt, die Ansätze wenn nötig anzupassen, damit der Mindestkostendeckungsgrad gemäss Verordnung über die kantonalen Minima erreicht wird. Die Behörde hat die vorgenommenen Tarifänderungen in geeigneter Form zu erläutern.

§ 35 Gebührenbezug

Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrichtsäcken und Gebührenmarken für Sperrgut.

Bei Gewerbebetrieben werden die Containerleerungen periodisch in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für die Grundgebühren pro Haushalt, die einmal jährlich, und zwar per 30. September, für das laufende Kalenderjahr erhoben werden.

Säcke und Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau, Aarau, angefochten werden.

§ 37 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 38 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.

Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 39 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden auf oder ereignen sich deswegen Unfälle, so hat der Verursacher dafür einzustehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 40 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeinerversammlung, am 01. Oktober 1993 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin sind die diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse betreffend die Abfallentsorgung und die Kehrichtgebührenfestsetzung aufgehoben.

Anhang

Gebührentarif

		Preis pro Einheit	
a)	<u>Säcke</u>		
	35 Liter	Fr.	2.10
	60 Liter	Fr.	3.60
b)	<u>Gebührenmarken</u> für Sperrgut	Fr.	6.30
c)	<u>Containerleerungen</u> , pro Leerung		
	Container		
	600 Liter	Fr.	36.00
	800 Liter	Fr.	48.00
d)	Grundgebühr pro Haushalt	Fr.	120.00

Reglement und Anhang wurden durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 25. Juni 1993.